

Integrationsassistentenz in der Schule

Eine Information für Eltern und Lehrer



Überreicht von:

Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V.
Kreisverband Schaumburg

Christa Widdel

Dammstr. 12a

31675 Bückeburg

Tel. 05722 9522-12

christa.widdel@paritaetischer.de

www.schaumburg.paritaetischer.de

Eine Information für Eltern und Lehrer

Inhaltsverzeichnis

1	Weshalb gibt es diese Mappe?	3
1.1	Der Paritätische, wer ist das eigentlich?	4
1.2	UN-Behindertenkonvention	5
1.3	Definition Integration und Inklusion	7
1.4	Was ist ein Nachteilsausgleich	9
2	Integrationsassistenz in der Schule	11
2.1	Ziele der Integrationsassistenz in der Schule	11
2.2	Was ist Integrationsassistenz in der Schule?	12
2.3	Arbeitsinhalte von Integrationsassistenten an Schulen	12
2.4	Qualifikation der Mitarbeiter	14
2.5	Aufgaben des Leistungserbringers	15
3	Antragsverfahren	16
3.1	Ablauf des Antragverfahrens für eine Integrationshilfe in der Schule	17
3.2	Verlängerung der Maßnahme	18
4	Serviceteil I: Gesetze und Infos	19
4.1	Rechtliche Grundlagen/ die wichtigsten Paragraphen	19
	§ 53/54 SGB XII	
	§ 35a SGB VIII	
4.2	Kontaktdaten Paritätischer Wohlfahrtsverband	20

I. Weshalb gibt es diese Mappe?

**„ Wir sind ganze Menschen mit tollen Ecken und Kanten!
dadurch sind wir besonders kreativ!**

**Gerade deswegen sind wir wertvoll für die Gemeinschaft und gehören genau
wie jeder andere dazu!“¹**

Liebe Eltern, liebe Schüler,
Liebe Leserinnen und Leser,

Der Paritätische Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V. hat es sich u.a. zur Aufgabe gemacht, Menschen mit Beeinträchtigungen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben zu ermöglichen.

Deswegen ist seit den 1980iger Jahren die Integrationsassistenz an Schulen als Angebot zwischen Jugend- bzw. Sozialhilfe und Schule beim Paritätischen Niedersachsen etabliert.

Die Begleitung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung bedarf einer gut vorbereiteten und engagierten Betreuung. Diese basiert grundlegend auf einem Vertrauensverhältnis zwischen Eltern, Schülern der Schule und dem Träger der Integrationshilfe. Ausgehend davon sind wir als Träger bemüht und fühlen uns verpflichtet, eine qualifizierte Integrationsassistenz für die individuellen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler zu sichern.

Integrationsassistenz ist eine Unterstützung für Schüler mit behinderungs- bzw. verhaltensbedingten Auffälligkeiten, die für den Schulalltag zusätzlich Unterstützung und Orientierung benötigen.

Das Handbuch soll Eltern und Lehrkräften einen Überblick über die unterschiedlichen Angebote, dem Antragsverfahren sowie den rechtlichen Hintergrund verschaffen.

Das Handbuch informiert über:

- Voraussetzungen für den Einsatz von Integrationshelfern/-assistenten in der Schule
- Aufgaben der Integrationsassistenz
- Qualifikation der Integrationsassistenz
- Antragsverfahren
- Gesetze
- Kontaktadressen

¹ QUEART (bildende Künstlerin und Autistin)

1.1. Der Paritätische, wer ist das eigentlich?

Der Paritätische Wohlfahrtsverband

Der Paritätische ist einer der sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Deutschland. Er ist Dachverband von über 10.000 eigenständigen Organisationen, Einrichtungen und Gruppierungen im Sozial- und Gesundheitsbereich. Mit seinen 15 **Landesverbänden** und mehr als 280 Kreisverbänden unterstützt der Paritätische die Arbeit seiner Mitglieder.

Der Paritätische Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V.

Der Paritätische Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V. ist einer der sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen und Dachverband für über 800 rechtlich und organisatorisch selbständige Mitgliedsorganisationen. Seinem Selbstverständnis nach ist der Paritätische Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V. Sozialanwalt der Bürgerinnen und Bürger Niedersachsens und Dienstleister für die angeschlossenen Mitgliedsorganisationen. Er nimmt in der Gesellschaft eine sozialpolitische Funktion wahr.

Der Verband gliedert sich einerseits regional und unterhält **Kreisverbände** in allen kreisfreien Städten und den meisten Landkreisen in Niedersachsen; auf der anderen Seite sind Mitgliedsorganisationen und verbandseigene Aktivitäten fachlich in 27 Fachbereichen und Arbeitskreisen organisiert.

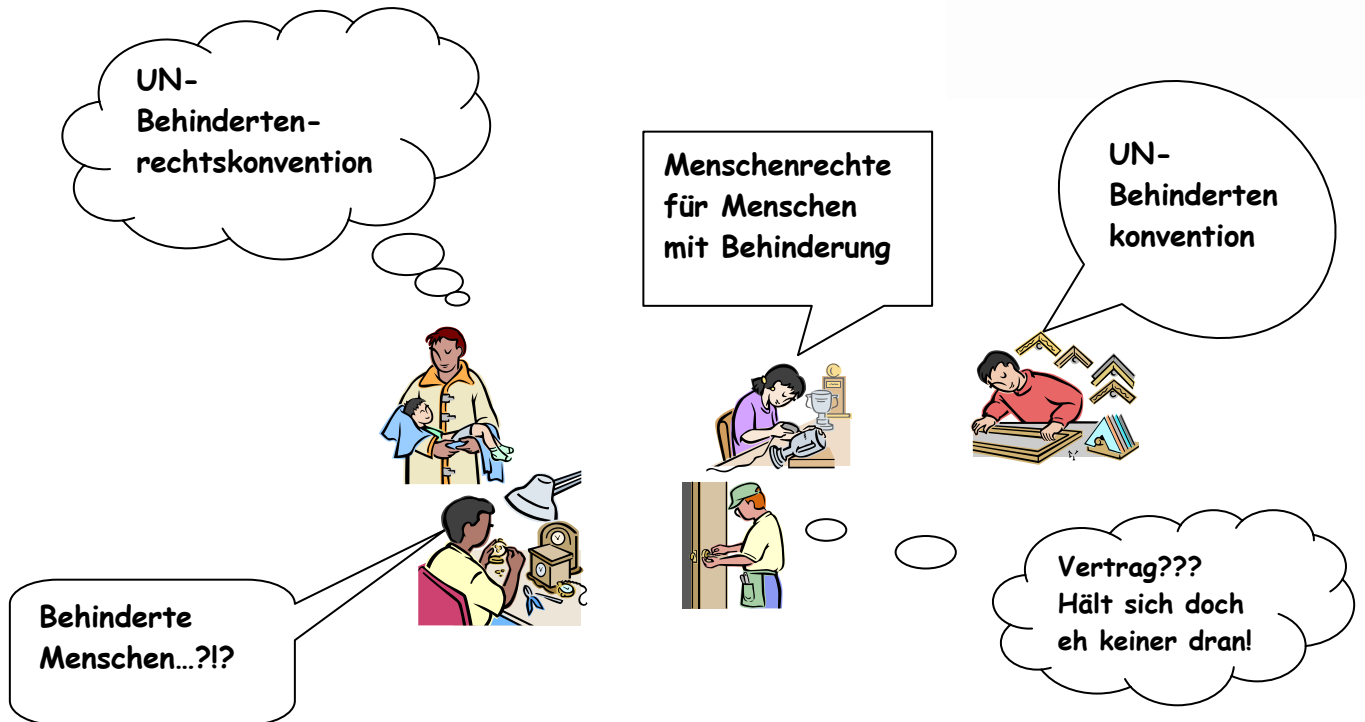
Der Paritätische Landesverband ist Gesellschafter von verschiedenen **Tochtergesellschaften**. Diese bieten ein breites Spektrum von Angeboten und Dienstleistungen, sowie soziale Einrichtungen für hilfebedürftige Menschen an.

Kreisverbände

Die Kreisverbände bieten neben der Unterstützung der Mitgliedsorganisationen und der Verbandsarbeit eigene Dienstleistungen, die **Paritätischen Dienste**, für ältere, kranke und behinderte Menschen an. Diese, meist ambulanten Hilfen, sollen eine weitestgehend selbst bestimmte Alltagsbewältigung ermöglichen. Darüber hinaus gibt es eine umfangreiche Palette von sozialen Dienstleistungen für Kinder, Jugendliche, Frauen und Migranten. Die Angebote sind in den einzelnen Sozialzentren nicht immer identisch.

Aus diesem umfangreichen Angebot der **Kreisverbände** und **Tochtergesellschaften** sind insbesondere zu nennen: Assistenzdienstleistungen für Menschen mit Behinderungen, Familienunterstützender Dienst, Integrationsassistenz, Mobiler Sozialer Hilfsdienst, individuelle Schwerstbehindertenbetreuung, Sozialberatung, Alltagshilfen für alte Menschen, betreutes Wohnen, Hausnotrufdienste, Betreuungsangebote für Demenzkranke, Fahrdienste, Mahlzeitendienste, Beratung und Betreuung von Selbsthilfegruppen, Jugendhilfe, mobile Ergotherapie, Schulverpflegung, offene Altenarbeit, Behindertentreffs, Wohnberatung bei Pflegebedürftigkeit, Schuldner- und Insolvenzberatung, Suchtberatung und -behandlung, Erziehungsberatung, Fortbildungen, Nachbarschaftstreffs, Freiwilligen-Agenturen, Freiwilliges Soziales Jahr, Kindergärten für Körperbehinderte und Sprachbehinderte, Frauenschutzhäuser, Gewaltprävention, Qualifizierungsmaßnahmen für Jugendliche und Sozialhilfeempfänger, Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern.

1.2. UN-Behindertenkonvention



Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung

-Menschenrechte für Frauen, Männer und Kindern mit Behinderungen auf der ganzen Welt-

Was ist das?

Die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung ist ein Vertrag, der u. a. von Deutschland unterschrieben wurde. Seit dem 26. März 2009² ist die Konvention mit all ihren Inhalten für Deutschland in jedem Bundesland verbindlich. Somit erklärt sich Deutschland einverstanden, die in der Konvention festgeschriebenen Inhalte ernst zu nehmen und umzusetzen.

Die Konvention ist akzeptiertes Völkerrecht und muss in die nationale Gesetzgebung umgesetzt werden.

An diesen Vertrag muss sich Deutschland halten!

² 06.12.2008 Deutscher Bundestag akzeptiert die UN- Konvention

19.12.2008 Bundesrat stimmt der UN- Konvention zu.

28.02.2009 Deutschland hinterlegt die Ratifizierungsurkunde über die UN- Konvention bei der UNO

26.03.2009 Die UN- Konvention ist für Deutschland verbindlich

Was steht da drin?

In der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung ist festgelegt, dass alle Frauen, alle Männer und alle Kinder mit Behinderung nicht schlechter behandelt werden dürfen. Sie haben die gleichen Rechte wie alle anderen Menschen auch und zwar überall auf der Welt. Das bedeutet, dass

1. Menschen mit Behinderung wichtig sind
2. Menschen mit Behinderung ernst genommen werden
3. Menschen mit Behinderung überall mitreden können und sollen
4. Menschen mit Behinderung überall mitmachen können und sollen.

Die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung umfasst 50 Paragraphen bzw. Artikel. Am Anfang stehen grundsätzliche Dinge und allgemeine Verpflichtungen. In den Artikeln 9 bis 30 sind die Lebensbereiche aufgeführt, die für Menschen mit Behinderung zu beachten und umzusetzen sind. Einige sind nachfolgend benannt:

- Barriere- Freiheit (Artikel 9)
- Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen (Artikel 21)
- Wohnen und Familie (Artikel 23)
- Bildung und Schule (Artikel 24)
- Gesundheit (Artikel 25)
- Arbeit (Artikel 27)

Zu diesem Punkt positioniert sich der Paritätische Wohlfahrtsverband und bietet auf den nachfolgenden Seiten eine praktische Hilfe bei der Umsetzung Ihres Rechts!

1.3. Definition Integration und Inklusion

Inklusion bedeutet zunächst, Vielfalt willkommen zu heißen

Was ist Integration? Was ist Inklusion?

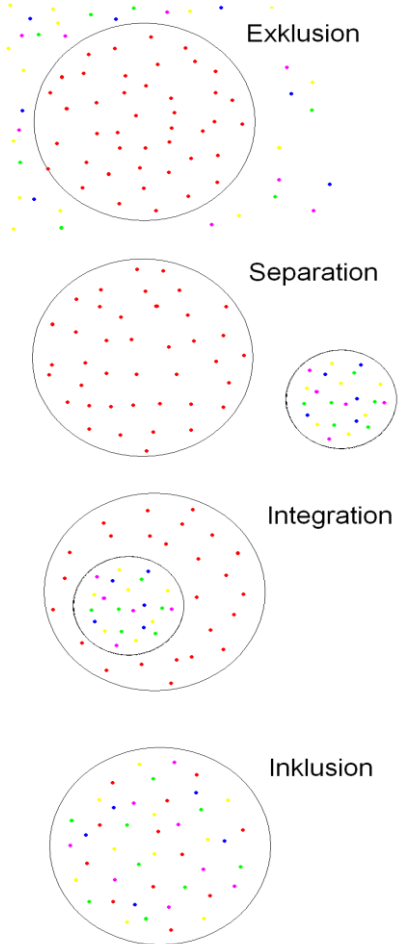
Integration

- strebt die Eingliederung von Menschen mit Behinderung in die bestehende Gesellschaft an

Inklusion

- will die Veränderung bestehender Strukturen und Auffassungen
- dahingehend, dass die Unterschiedlichkeit der Menschen zur Normalität wird.

Die Integration unterscheidet zwischen Kindern mit und ohne „sonderpädagogischem Förderbedarf“. Die Inklusion geht von der Besonderheit und den individuellen Bedürfnissen eines jeden Kindes aus.



Vergleich Integration – Inklusion

<u>Praxis der Integration</u>	<u>Praxis der Inklusion</u>
Eingliederung bei Förderbedarf	gemeinsames Leben/ Lernen für alle
schädigungsbezogenes System	umfassendes System für alle
Zwei-Gruppen-Theorie	Theorie der heterogenen Gruppe
individuumszentrierter Ansatz	systemischer Ansatz
institutionelle Ebene	auch emotionale, soziale ... Ebene
Ressourcen für Etikettierung	Ressourcen für Systeme
individuelle Regeln für einzelne	individuelle Regeln für alle
spezielle Förderung für Behinderte	gemeinsames/ individuelles Lernen
heil-und sonderpädagogische Unterstützung f. Kinder/Jugendliche	heil-und sonderpädagogische Unterstützung für Systeme

I.4 Was ist ein Nachteilsausgleich?

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

(Grundgesetz Artikel 3, Absatz 3, Satz 2)

Schülerinnen und Schüler mit Körper- und Sinnesbehinderungen haben, unabhängig davon, ob ein sonderpädagogischer Förderbedarf genehmigt wurde, einen Anspruch auf Nachteilsausgleich, d.h. aufgrund des Benachteiligungsverbots, welches im Grundgesetz verankert ist, muss die Schule bei der Leistungsermittlung der Behinderung des Schülers/der Schülerin angemessene Rechnung tragen. Dabei dürfen die fachlichen Anforderungen nicht geringer bemessen werden als bei den übrigen Schülern. Der Nachteilsausgleich muss so geschaffen sein, dass er sowohl von den betroffenen Schülern als auch von den Mitschülern angemessen angenommen werden kann und nicht als diskriminierend bewertet wird.

Ziel des Nachteilsausgleichs:

- Einschränkungen durch Körper- und Sinnesbehinderungen sollen aufgehoben oder verringert werden
- Schülern mit Körper- und Sinnesbehinderung soll es ermöglicht werden, mit ihren individuellen Leistungen in den Vergleich zu anderen zu treten

Der Nachteilsausgleich stellt keine Bevorzugung der behinderten Schüler gegenüber deren Mitschülern dar, sondern dient lediglich dem Zugang zur Aufgabenstellung und damit deren Bearbeitung. Die Schulen sind verpflichtet, auch bei vorübergehenden Behinderungen (z.B. Erkrankungen oder Knochenbrüche etc.) einen Nachteilsausgleich zu gewähren.

Wichtig:

- Der Anspruch auf einen Nachteilsausgleich muss grundsätzlich dann geprüft werden, wenn ein Schüler aufgrund besonderer Umstände zu einer gegebenen Zeit sein tatsächliches Leistungsvermögen nicht erbringen kann.
- Regelmäßige Überprüfung auf Anspruch des Nachteilsausgleichs, da sich die Voraussetzungen dafür verändern können.
- Gewährung des Nachteilsausgleichs durch Prüfungskommission und Klassenkonferenzen

Der Nachteilsausgleich ist im Sozialgesetzbuch IX § 126 (I) geregelt:

Die Vorschriften über Hilfen für behinderte Menschen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen (Nachteilsausgleich) sind so zu gestalten, dass sie der Art oder Schwere der Behinderung Rechnung tragen, und zwar unabhängig von der Ursache der Behinderung.

§ 48 Schwerbehindertengesetz–SchwbG

Der Nachteilsausgleich im § 48 Schwerbehindertengesetz für behinderte Schülerinnen und Schüler ergibt sich auch aus der allgemeinen Fürsorgepflicht der Schule. Der Nachteilsaus-

gleich dient der Kompensation der durch die Behinderung entstehenden Nachteile und stellt keine Bevorzugung der behinderten Schülerinnen und Schüler dar.

§ 54 Recht auf Bildung NSchG

(1) Das Land ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten das Schulwesen so zu fördern, dass alle in Niedersachsen wohnenden Schülerinnen und Schüler ihr Recht auf Bildung verwirklichen können. Das Schulwesen soll eine begabungsgerechte individuelle Förderung ermöglichen und eine gesicherte Unterrichtsversorgung bieten. Unterschiede in den Bildungschancen sind nach Möglichkeit durch besondere Förderung der benachteiligten Schülerinnen und Schüler auszugleichen.

Verfahren

Über Art und Umfang eines zu gewährenden Nachteilsausgleiches entscheidet die Klassenkonferenz nach Vorschlag und in Absprache mit den unterrichtenden Lehrkräften. In den Aussagen der individuellen Förderpläne muss der Bedarf des Nachteilsausgleichs deutlich werden. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde einzuholen. Die Eltern sind über den Nachteilsausgleich zu informieren. Der Anspruch auf einen Nachteilsausgleich muss in regelmäßigen Abständen (in der Regel zu jedem Schuljahr) geprüft werden, da sich die Voraussetzungen dafür ändern können, beispielsweise bei zeitlich befristeten Einschränkungen und Benachteiligungen wie Erkrankungen oder Knochenbruch etc. nach deren Heilung ist der Nachteilsausgleich gegenstandslos³.

Mögliche Formen des Nachteilsausgleichs

Für die Gewährung des Nachteilsausgleichs kommen neben technischen auch personelle, organisatorische und sachstrukturelle Unterstützungsmaßnahmen in Frage.

Allgemeine schulische Förderung

- Unterstützendes Personal in Form eines Integrationsassistenten (z. B. Hilfestellung beim Raumwechsel, kleine pflegerische Maßnahmen etc.)
- verlängerte Arbeitszeiten oder verkürzte Aufgabenstellungen bei Klassenarbeiten
- einheitliche Darstellung des Schriftbildes
- Verzicht auf unwesentliche Details
- Alternative Präsentation (z.B. vergrößerte Kopien, umfangreichere Aufgabenstellungen segmentieren)
- separater Raum bei Klassenarbeiten
- schriftliche Leistungen anstelle von mündlichen oder Abfragen in 1:1 Situation
- Strukturierungshilfen zur Unterstützung und Förderung der mündlichen Mitarbeit (z.B. Ermutigung zur Äußerung von Hypothesen, Führen einer Rednerliste, Führen eines Meldeprotokolls)

³ (Quelle: <http://autismus-koelnbonn.de/aktuelles/Nachteilsausgleich-behinderte-Schueler.pdf>)

- die schriftlichen Leistungen in höherem Maße bewerten als die mündlichen (oder umgekehrt)
- Verzicht auf soziale Arbeitsformen (Partner- und Gruppenarbeit)
- Individuelle Arbeitsplatzorganisation (Reizreduktion, Kennzeichnung einzelner Bereiche durch Klebeband, ggf. separate Ablage bzw. Regal)
- Hilfen zur Strukturierung der Kommunikation (Visualisierung durch Karten)
- Hilfen zur Strukturierung der Arbeitsabläufe über Pläne und Visualisierungen (Einsatz eines abgestimmten Stundenplanes, Schultimer, Markierungen, Beschriftungen, Handlungsplanungen)
- Hilfen zur zeitlichen Strukturierung durch Einsatz eines z.B. Time Timers
- Tafelabschrieb verringern (ggf. vom Integrationsassistenten kopieren lassen)
- Einsatz von geeigneter Literatur, vergrößerten Kopien und Laptop bei erheblicher Beeinträchtigung des Schriftbildes
- Größere Exaktheitstoleranz bei Schriftbild und Geometrie
- Modifizierung der Hausaufgaben
- Individuelle Pausenregelung (ggf. Verbleib im Klassenraum und Beschäftigung mit Spezialinteressen)⁴

2. Integrationsassistenz in der Schule

2.1. Ziele der Integrationsassistenz in der Schule

Die Begleitung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung hat zum Hauptziel, diesen eine angemessene Schulbildung zu ermöglichen. Grundgedanke der Assistenz ist es, die Integration von Schülern mit Behinderung in allen Schulformen zu ermöglichen. Neben Regelschulen sind auch Förderschulen und spezielle Behinderteneinrichtungen auf die Unterstützung von Schulassistenten angewiesen.

Primäres Ziel für die Integration ist eine aktive Lebensbewältigung in größtmöglicher Selbstständigkeit.

Im Mittelpunkt der Integrationsassistenz in der Schule steht der Aufbau einer tragfähigen Beziehung, so dass der Integrationshelfer im schulischen Bereich eine vermittelnde Rolle für die soziale Integration einnehmen kann.

Ziel der Integrationshilfe ist es, die Schüler in der Entwicklung, Stärkung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ihrer selbstständigen Lebensführung und der Teilhabe am gesellschaft-

⁴ Quelle: <http://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/projekte/autismus/nachteilsausgleich>

lichen und kulturellen Leben zu unterstützen, wobei hier der individuelle Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen die Handlungsmöglichkeiten vorgibt.

Behinderungsbedingte Einschränkungen sollen durch die Assistenz soweit wie möglich überwunden werden. Durch die Assistenz sollen die Schüler dahingehend unterstützt werden, dass sie trotz bestehender Einschränkungen die schulischen Angebote annehmen können und im Klassenverband integriert sind.

Der Integrationshelfer stimmt die normierten Anforderungen des Schulsystems auf die individuellen Gegebenheiten des Kindes ab und gestaltet alternativ die Lernsituation im Unterricht.

2.2. Was ist Integrationsassistenz in der Schule?

Persönliche Begleitung durch Integrationsassistenten in der Schule

Die Zielgruppe für Integrationsassistenz in der Schule umfasst behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche, welche, bedingt durch ihre Einschränkungen, den Schulalltag nicht ohne individuelle Unterstützung bewältigen können. Diesen Kindern und Jugendlichen soll ein Schulbesuch im Regel- oder auch im Förderschulbereich - ermöglicht werden.

Unter dem Begriff Integrationsassistenz in der Schule, wird eine Begleitung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit einer geistigen, körperlichen oder seelischen Behinderung während des Schulunterrichtes verstanden. Die Unterstützungsleistungen sollen die behinderungsbedingten Defizite kompensieren und eine Orientierung im Schulalltag bieten.

Die Integrationsassistenz kann sich auf die Unterrichtszeit (einschließlich AG's, Praktika usw.), sowie die unterrichtsfreie Zeit wie z. B. Pausen und Mittagessen, aber auch auf den Schulweg, die Klassenfahrten und die Unterstützung bei der Vor- und Nachbereitung des Schulstoffes beziehen.

Die persönliche Assistenz zur schulischen Integration ist eine Eingliederungshilfeleistung. Sie kann als individuelle Hilfestellung bei lernzielgleichem Unterricht, genauso wie bei nicht lernzielgleichem Unterricht, gegeben werden. Die individuelle Integrationsassistenz kann integrativ an Regelschulen und auch an einer Förderschule durchgeführt werden. Die Hilfen zur schulischen Integration werden als ambulante, aufsuchende Leistung sowohl in allen Formen von Regel- als auch Sonderschulen erbracht. Die Inhalte und der Umfang der Hilfen richten sich nach Art oder Schwere der Behinderung.

2.3. Arbeitsinhalte von Integrationsassistenten an Schulen

Die Unterstützungsleistungen sind auf die Bedürfnisse und Erfordernisse des Einzelfalls abgestimmte individuelle Hilfen. Sie können sich auf alle hier aufgeführten Bereiche, oder aber auch nur auf einen Teilbereich, beziehen.

Die hier aufgeführten Hilfen sind beispielhaft und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Integration und Stärkung der sozialen Kompetenzen

Assistenz zur Erhaltung und Erweiterung sozialer Kompetenzen und Erreichung sozialer Integration. Leistungen, die notwendig sind, um die soziale Integration im direkten schulischen Umfeld zu entwickeln und zu erhalten.

z. B.

Hilfestellung zur selbständigen Konfliktbewältigung, Strategien zur Konfliktvermeidung und Entwicklung von Selbststeuerung

Unterstützung bei der Herstellung und der Bewahrung von sozialen Kontakten

Sensibilisierung der Mitschüler und Lehrer im Hinblick auf Rücksichtnahme und Wertschätzung des betroffenen behinderten Kindes

Unterstützung leisten, um Bedürfnisse zu erkennen und angemessene Wege der Befriedigungsstrategie zu entwickeln

Begleitung auf dem Schulweg und dem Schulgelände

einfache Handreichungen und Hilfestellungen während des Unterrichtes

Anreichen von Unterrichtsmaterialien

Vermeidung und Abwendung von Gefahrensituationen, besonders in den Pausen

Schulische Kompetenzen

Assistenz zur Erweiterung kognitiver Fähigkeiten: Leistungen, die notwendig sind, um entsprechende Unterrichtsinhalte und damit verbundene Fähigkeiten, in Absprache und durch Anleitung der Lehrkräfte, zu vertiefen z. B.:

Motivation und Hilfestellung zur Nutzung von technischen Hilfsmitteln z. B. Bedienung der Geräte beim Umsetzen von Unterrichtsmaterialien in Brailleschrift oder Großdruck

Begleitung bei Ausflügen und Klassenfahrten

Unterstützung beim Erlernen und Einhalten von Regeln

Schreib- und Lesehilfe

Unterstützung und Anleitung bei der Bearbeitung von Lerninhalten

Förderung von selbständigem Arbeitsverhalten

Hilfestellung bei der Einrichtung des Arbeitsplatzes, bei der Ordnung im Ranzen und bei der Organisation der Arbeitsmaterialien (Ordnungssysteme, Mappenführung)

Unterstützung bei unterschiedlichen Sozialformen und Arbeitsformen z.B. Partnerarbeit, Gruppenarbeit, Lerntheke, Stationsunterricht, Wochenplanarbeit

Mobilität/ Motorik

Transferleistungen: Leistungen, die notwendig sind, um barrierefreien Zugang und Bewegung in den Räumlichkeiten und auf dem Gelände der jeweiligen Schule zu erlangen. Assistenz zur Erhaltung und Erweiterung von Mobilität: - Leistungen, die notwendig sind, um selbständige Bewegungsabläufe zu trainieren, zu erhalten und weiterzuentwickeln, wie z. B.:

- Beim Raumwechsel
- Bei der Nutzung von Hilfsmitteln, z. B. Rollstuhl

- Unterstützung beim Gehen, Handführung
- Bei der zeitlichen und räumlichen Orientierung

Pflegerische Leistungen

Leistungen der alltäglichen Versorgung, einschließlich pflegerischer Hilfen wie z. B.:

- Unterstützung beim An- und Auskleiden z.B. beim Sportunterricht
- Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme z. B. Anreicherung von Mahlzeiten und Getränken
- Verabreichung von Sondennahrung
- Hilfe beim Toilettengang, Toilettentraining
- Anleitung bei der Körperhygiene z. B. Händewaschen, Naseputzen, Zähneputzen



Kooperation mit den Eltern und der Schule

Um die jeweilig erforderlichen Förderungsinhalte zeitnah und effizient umzusetzen, wird eine vertrauensvolle und zielorientierte Zusammenarbeit mit den Eltern, genauso wie mit den Lehrern und pädagogischen Fachkräften der Schule, angestrebt.

2.4. Qualifikation der Mitarbeiter

Die Qualifikation des Integrationsassistenten orientiert sich an dem individuellen Bedarf des Schülers und wird durch das zuständige Gesundheitsamt bzw. die Eingliederungshilfe festgelegt.

Bei der Qualifikation der Integrationsassistenten kann es sich, entsprechend der Behinderung des Schülers, sowohl um Laienhelfer (Personen ohne spezifische Fachausbildung z. B. feste Mitarbeiter ohne Ausbildung, junge Menschen im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) oder Menschen im Bundesfreiwilligen Dienst (BFD)) als auch um Personen mit einer fachspezifischen Ausbildung (z. B. Erzieher, Heilerziehungspfleger, Pflegefachpersonal) handeln.

	Begleitung und Betreuung	Pädagogische Betreuung	Pflegerische Leistungen	Medizinische Leistungen
Laienhelfer	X			
Erzieher/pädagogische Fachkraft	X	X		
Heilerziehungspflegehelfer	X		X	
Heilerziehungspfleger	X	X	X	
Examiniertes Pflegefachpersonal	X		X	X

Aufgabenbereiche nach Qualifizierung des Mitarbeiters

2.5. Aufgaben des Leistungserbringers

Die Einsatzleitung des Paritätischen stellt die personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Schulbegleitungen sowie die nachprüfbar einheitliche Dokumentation der erbrachten Leistungen, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, sicher.

Insbessondere sind das:

- Unterstützung und Beratung bei der Antragsstellung
- Beratung der Leistungsberechtigten bzw. der gesetzlichen Vertreter sowie der Schulen im Vorfeld und während einer Schulbegleitung
- Mitwirkung bei den Hilfeplangesprächen
- Organisation und Erbringung der für die Begleitung relevanten Einarbeitung
- Fachliche Begleitung und Anleitung der Integrationsassistenten
- Durchführung und Organisation von Fortbildungen für die Schulbegleiter/innen
- Organisation und Leitung des Dienstes
- Zusammenarbeit mit Schulen sowie anderen Diensten und Organisationen
- Zusammenarbeit mit den Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter/innen
- Betreuungsgestaltung (Betreuungszeiten, Aufgaben, Methoden etc.)
- Verwaltung

3. Antragsverfahren

Anträge müssen grundsätzlich schriftlich an den zuständigen Kostenträger gerichtet werden.

Antragsteller sind in der Regel:

- die Schüler/ innen oder
- die Sorgeberechtigten (bei Bedarf mit Hilfe der Institution)
- in Einzelfällen die Institution (in Absprache mit den Sorgeberechtigten)

Die Antragstellung erfolgt beim Sozialamt Abt. Eingliederungshilfe (bei geistiger oder körperlicher Behinderung, **§54 SGB XII**) oder dem Jugendamt (bei seelischer Behinderung, **§35a SGB VIII**).

Sofern das Amt, bei dem der Antrag abgegeben wurde, nicht zuständig ist, muss dieses den Antrag innerhalb von 2 Wochen nach Eingang an den zuständigen Kostenträger weiterleiten; z. B. vom Sozialamt an das Jugendamt

Erforderliche Unterlagen bei Antragstellung:

- Eine pädagogische Stellungnahme der Schule (neben dem Hilfebedarf sollte diese auch die nötige Qualifikation der Schulbegleitung zum Ausdruck bringen)
- Ein Gutachten des schulärztlichen Dienstes (liegen bereits fachärztliche Gutachten vor, können sie den Entscheidungsprozess unterstützen). Bei vorhandener Schweigepflichtsentbindung seitens der Sorgeberechtigten sollten diese dem Antrag beigelegt werden
- Eine in Zusammenarbeit mit der Schule erstellte ausführliche Beschreibung des Unterstützungsbedarfs
- Falls im Besitz, Beifügung einer Kopie des Schwerbehindertenausweises

Grundlegendes

Anträge auf Eingliederungshilfe für eine Schulbegleitung nach §§ 53/54 SGB XII oder § 35a SGB VIII sind grundsätzlich **einkommensunabhängig**.

Die Antragstellung ist vom Gesetz her an keine bestimmte Form gebunden. Allerdings muss der Antrag schriftlich gestellt werden. Einige Jugendämter/ Sozialämter geben Formulare zur Antragstellung heraus, um das Verfahren zu vereinfachen.

Schulen und Eltern sollten hier im Sinne und zum Wohle des Kindes eng zusammenarbeiten.

Es ist darauf hinzuweisen, dass alle Kostenträger mit dem Antragsverfahren unterschiedlich umgehen.

Wie ein Kostenträger im Einzelfall reagiert, hängt von den internen Instruktionen und Festlegungen innerhalb der Kommunalbehörden ab.

Der Entscheid muss innerhalb der Frist von 3 Wochen getroffen werden, falls nicht weitere Gutachten eingefordert werden. Der Bescheid wird den Antragstellern zugesandt.

3.1. Ablauf des Antragsverfahrens für eine Integrationshilfe in der Schule

Wird von der Schule und/oder den Sorgeberechtigten festgestellt, dass der Schulbesuch ohne Hilfestellung gefährdet ist, kann ein **Antrag** auf eine Integrationshilfe gestellt werden.

Antrag

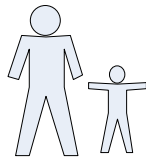


durch



Gesetzliche Grundlagen

§§ 53 und 54 SGB XII oder § 35a SGB VIII



Antragsteller

Schüler/innen bzw. Sorgeberechtigte in Einzelfällen die Institution (in Absprache mit den Sorgeberechtigten)

Anbieter für die Schulbegleitung auswählen

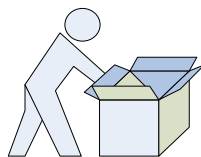


Der Paritätische

berät und unterstützt bei der Antragstellung



Erforderliche Unterlagen bei Antragstellung



Begründung, warum ein Integrationshelfer erforderlich ist

neben dem Hilfebedarf sollte diese auch die nötige Qualifikation der Schulbegleitung zum Ausdruck bringen

Angaben über Behinderungen

Liegen bereits fachärztliche Gutachten vor, können sie den Entscheidungsprozess unterstützen. Bei vorhandener Schweigepflichtsentbindung seitens der Sorgeberechtigten sollten diese dem Antrag beigelegt werden

Pädagogische Stellungnahme der Schule

neben dem Hilfebedarf sollte diese auch die nötige Qualifikation der Schulbegleitung zum Ausdruck bringen

Gutachten des schulärztlichen Dienstes

wenn vorhanden

Antrag an das zuständige Amt



Zuständigkeit:

Sozialamt

Bei geistiger oder körperlicher Behinderung

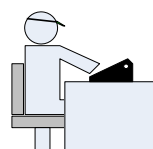
Jugendamt

Bei seelischer Behinderung



Sofern das Amt, bei dem der Antrag abgegeben wurde, nicht zuständig ist, muss dieses den Antrag innerhalb von 2 Wochen nach Eingang, an den zuständigen Kostenträger weiterleiten; z. B. vom Sozialamt an das Jugendamt

Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen



Sozialamt

Feststellung einer (drohenden) wesentlichen geistigen Behinderung oder Körperbehinderung

Jugendamt

Feststellung eines Abweichens der seelischen Gesundheit = seelische Behinderung und Teilhabenbeeinträchtigung (Einbeziehung eines Gutachters, § 35a SGB VIII)

Entscheid und Bescheid

Der Entscheid über die Bewilligung muss innerhalb der Frist von **3 Wochen** getroffen werden, falls nicht weitere Gutachten eingefordert werden.

3.2. Verlängerung der Maßnahme

Die Maßnahmen nach §§ 53/54 SGB XII bzw. § 35a SGB VIII werden immer nur für einen bestimmten Zeitraum gewährt, in der Regel bis ein Schuljahr.

Erforderliche Unterlagen zum Antrag auf Weitergewährung einer Schulbegleitung:

- Schriftlicher Antrag der Eltern auf Weitergewährung der Schulbegleitung beim zuständigen Kostenträger. Dies sollte frühzeitig ca. 2 Monate vor Ablauf der Kostenübernahme geschehen
- Entwicklungsbericht/ Stellungnahme der Schule
- Entwicklungsbericht/ Stellungnahme der Schulbegleitung
- Therapie bzw. Arztbericht

Die Fortschreibung der Eingliederungshilfe erfolgt nach Hilfeplangesprächen (Sozialamt oder Jugendamt) unter Beteiligung der Lehrer, der Eltern, des Schulbegleiters, ggf. des Schülers, der Einsatzleitung des Leistungserbringers und eines Vertreters des Leistungsträgers.



4. Serviceteil: Gesetze und Infos

§ 53 SGB XII

Leistungsberechtigte und Aufgabe

(1) Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

(2) Von einer Behinderung bedroht sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dies gilt für Personen, für die vorbeugende Gesundheitshilfe und Hilfe bei Krankheit nach den §§ 47 und 48 erforderlich ist, nur, wenn auch bei Durchführung dieser Leistungen eine Behinderung eintreten droht.

(3) Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

(4) Für die Leistungen zur Teilhabe gelten die Vorschriften des Neunten Buches, soweit sich aus diesem Buch und den auf Grund dieses Buches erlassenen Rechtsverordnungen nichts Abweichendes ergibt. Die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Leistungen zur Teilhabe richten sich nach diesem Buch.

§ 54 SGB XII

Leistungen der Eingliederungshilfe

(1) Leistungen der Eingliederungshilfe sind neben den Leistungen nach den §§ 26, 33, 41 und 55 des Neunten Buches insbesondere

1. Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt,

2. Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule,

3. Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit,

4. Hilfe in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten nach § 56,

5. nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und zur Sicherung der Teilhabe der behinderten Menschen am Arbeitsleben.

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben entsprechen jeweils den Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Bundesagentur für Arbeit.

(2) Erhalten behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Menschen in einer stationären Einrichtung Leistungen der Eingliederungshilfe, können ihnen oder ihren Angehörigen zum gegenseitigen Besuch Beihilfen geleistet werden, soweit es im Einzelfall erforderlich ist.

§ 35a

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

(1) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

1. in ambulanter Form,
2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
3. durch geeignete Pflegepersonen und
4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.

(3) Aufgaben und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Abs. 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des Zwölften Buches soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.

(4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nichtbehinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

Der Paritätische vor Ort

Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V.

Kreisverband Schaumburg

Dammstr. 12a

31675 Bückeburg

Christa Widdel

Tel.: 05722 9522-12

Mail: christa.widdel@paritaetischer.de